

Ergänzende Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen, Informationssicherheit und Cyberschutz (NIS2/ISO 27001) Stand März 2026

§ 1 Gegenstand und Allgemeine Bedingungen

- (1) Diese ergänzenden Einkaufsbedingungen (IT) sind ein Zusatz im Sinne von § 1 Abs. (2) und § 2 Abs. (9) der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und werden durch den Zentraleinkauf in Textform freigegeben. Bei abweichenden Regelungen in IT-spezifischen Sachverhalten gehen die vorliegenden IT-Ergänzungen vor; im Übrigen gelten die AEB uneingeschränkt fort. Diese ergänzenden Einkaufsbedingungen wurden zur Regelung der Beschaffungsprozesse im Bereich IT-Produkte und IT-Services angenommen und stellen eine Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen von Gühring KG dar, die für beide Seiten verbindlich sind. Sie sind auf der Homepage des Verfassers unter www.guehring.com einsehbar. Dieses Dokument hat Vorrang im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen. Die folgenden Bestimmungen gelten auch für Teile der Software (Patches und Fixes) sowie für neue Versionen oder Updates der genannten Software, die der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung oder im Rahmen von Software-Wartungsdienstleistungen bereitstellt.
- (2) Bei der Erbringung von IT-Leistungen gemäß dem Vertrag wird der Lieferant den aktuellen Stand der Datensicherheit und Systeme berücksichtigen und insbesondere die Systeme des Verfassers vor unbefugtem Zugriff Dritter (z. B. Hackerangriffe) und unerwünschter Datenübertragung gemäß dem aktuellen Stand der Technik schützen.
- (3) Der Zugriff des Lieferanten auf die Systeme des Verfassers durch Fernzugriff (Remote-Zugriff/Datenfernübertragung) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verfassers gestattet.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsleistungen persönlich zu erbringen. Die Inanspruchnahme von Dritten zur Erbringung von Leistungen ist ausgeschlossen, sofern der Verfasser nicht vorher schriftlich zustimmt.

§ 2 Einhaltung grundlegender technischer Standards

- (1) Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Mindestanforderungen der Norm ISO/IEC 27001 (Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)) in der jeweiligen aktuellen Version oder ähnlicher Standards in Bezug auf Informationssicherheit eingehalten werden. Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit auf Anforderung des Verfassers oder seiner bevollmächtigten Vertreter Nachweise für die Einhaltung dieser Standards vorzulegen. Dies umfasst die Bereitstellung der erforderlichen Konformitätszertifikate, Prüfberichte oder andere Dokumente, die die Einhaltung der Standards und Normen im Bereich Informationssicherheit bestätigen. Die Einhaltung dieser Standards ist eine verbindliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen den Parteien und trägt zur Sicherheit der Informationen und Daten des Verfassers bei.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die Erfüllung der Vertragsbedingungen und die Bestätigung der Einhaltung von Standards erforderlichen Dokumente, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen und ähnliche Materialien kostenlos und in reproduzierbarer Form zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Verpflichtung zur Konformität, Schulung und Information der Mitarbeiter

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Mitarbeiter über ausreichende Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, die den branchenüblichen Standards entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Mitarbeiter und Dritte über das Bestehen und den Inhalt dieser Bedingungen zu informieren und regelmäßig Mitarbeiter und Dritte über aktuelle Fragen der Informationssicherheit zu informieren, einschließlich ihrer Verpflichtungen zur Sicherung der Informationssicherheit im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen. Darüber hinaus verpflichten sich die Mitarbeiter des Lieferanten, gemäß den Anweisungen ihrer Firma vertrauliche Informationen nicht preiszugeben.

§ 4 Übertragung von Rechten

- (1) Der Lieferant gewährt hiermit dem Verfasser ein ausschließliches, dauerhaftes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Recht zur Nutzung aller Arbeitsergebnisse nach ihrer Erstellung, inhaltlich und räumlich uneingeschränkt. Dieses Recht beinhaltet insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Änderung und Bearbeitung durch das Unternehmen oder Dritte. Hierzu gehören auch das Kopieren, Verarbeiten und

Modifizieren des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Kunden oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Das Nutzungsrecht der Ergebnisse bleibt auch nach Beendigung des Vertrages unberührt. Nicht erfasst sind Standardsoftware sowie Software von Drittanbietern, die lediglich zur Erstellung oder Nutzung der Arbeitsergebnisse eingesetzt wird.

- (2) Korrekturen, Fehlerbehebungen, Aktualisierungen, Upgrades, Ergänzungen, neue Versionen oder ähnliches, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der vertraglichen Dienstleistung bereitgestellt werden, sowie die entsprechende aktualisierte Dokumentation hierfür, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieses Abschnitts. Der Lieferant erhält dafür keine zusätzliche Vergütung, sofern nicht anders vereinbart.
- (3) Der Verfasser ist berechtigt, Unterlizenzen und andere Nutzungsrechte für diese Nutzungsrechte gegen Entgelt oder kostenlos zu gewähren und die Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen, indem die Originale sowie Kopien und veränderte Versionen ohne Nennung des Urhebers verwendet werden.
- (4) Der Lieferant gewährt einen uneingeschränkten und bedingungslosen Verzicht auf alle Ansprüche und Rechte an geistigem Eigentum, die durch den Lieferanten in Bezug auf das im Rahmen dieses Vertrags gelieferte Produkt oder die erbrachte Dienstleistung entstehen oder übertragen werden. Der Verzicht erstreckt sich nicht auf Rechte an Standardsoftware oder Drittsoftware, die separaten Lizenzbedingungen unterliegt.

§ 5 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die Daten des Verfassers vor unbefugtem Zugriff, Änderung, Übertragung, Verlust oder Zerstörung zu schützen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich regelmäßig Risikoanalysen sowie Business-Continuity- und Notfallübungen durchzuführen und dokumentiert deren Ergebnisse. Der Lieferant verfügt über dokumentierte Notfall- und Wiederherstellungspläne (Business Continuity Management, Disaster Recovery), die regelmäßig überprüft und getestet werden, um die Betriebsfähigkeit im Falle von Störungen sicherzustellen.
- (3) Der Lieferant gewährleistet die Implementierung moderner technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine mehrstufige Authentifizierung, Datenverschlüsselung, Zugriffskontrolle und Datenaudit.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beim Transfer vertraulicher Daten des Verfassers, sowohl in physischer als auch in elektronischer Form, zu beachten. Dies umfasst die Verwendung gesicherter Kommunikationskanäle, die Verschlüsselung von Daten und andere technische Maßnahmen, um die Sicherheit der Daten während ihrer Übertragung zu gewährleisten.
- (5) Der Lieferant ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um seine Systeme und Infrastruktur vor schädlichen Programmen wie Viren, Trojanern und anderen schädlichen Codes zu schützen. Dies umfasst den Einsatz von Antivirenprogrammen, regelmäßige Aktualisierung der Software und Überwachung der Sicherheit gegen Bedrohungen.
- (6) Der Lieferant führt regelmäßig Sicherheitsüberprüfungen, Schwachstellenscans und Penetrationstests an seinen Systemen und Komponenten durch und teilt kritische Ergebnisse dem Verfasser mit.

§ 6 Einhaltung Informationssicherheit

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, sicherheitsrelevante Vorfälle, die die Systeme oder Daten des Verfassers betreffen könnten, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, an die E-Mail-Adresse it-grc@guehring.de zu melden und aktiv an der Ursachenanalyse und -behebung mitzuwirken. Die Meldung hat mindestens Art, Umfang, betroffene Systeme und erste eingeleitete Gegenmaßnahmen zu enthalten. Ein dokumentiertes Incident-Response- und Krisenmanagementverfahren ist vorzuhalten.
- (2) Der Lieferant benennt einen Informationssicherheitsbeauftragten (CISO oder gleichwertige Funktion) als zentralen Ansprechpartner für den Verfasser.
- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass alle relevanten Mitarbeiter regelmäßig zu Informationssicherheit geschult werden und sofern der Lieferant unter NIS2 fällt auch in diesem Kontext Mitarbeiterschulungen durchführt.

Ergänzende Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen, Informationssicherheit und Cyberschutz (NIS2/ISO 27001) Stand März 2026

- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, Sub-Lieferanten, die im Rahmen der IT-Services eingesetzt werden, den gleichen Sicherheitsanforderungen zu unterwerfen und deren Einhaltung regelmäßig nachzuweisen. Änderungen an der Lieferkette oder am Einsatz von Sub-Lieferanten sind dem Verfasser unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verfasser ist berechtigt, Audits zur Informationssicherheit beim Lieferanten und dessen Sub-Lieferanten selbst oder durch beauftragte Dritte durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Informationen, Berichte und Nachweise bereitzustellen.

§ 7 Einhaltung der Datenschutzprinzipien

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Datenschutzprinzipien und rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz strikt einzuhalten, einschließlich aller geltenden Gesetze und Vorschriften zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten. Wenn die Tätigkeit des Lieferanten die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, verpflichtet er sich, im Einklang mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) und anderen geltenden Datenschutzgesetzen zu handeln.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich auch zur Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden und zur Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen, um deren Funktionen und Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu erfüllen.
- (3) Der Verfasser behält sich das Recht vor, die Einhaltung aller Datenschutzprinzipien und -normen durch den Lieferanten sowie die Einhaltung der Bestimmungen der EU DSGVO und anderer Datenschutzgesetze zu überprüfen. Bei Feststellung von Verstößen verpflichtet sich der Lieferant, umgehend alle notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Verstöße zu ergreifen und deren Wiederholung zu verhindern.

§ 8 Bereitstellung von IT-Services

- (1) Der Umfang und die Art der erbrachten IT-Services, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beratungsdienste und Penetrationstests, werden in erster Linie auf der Grundlage der Beschreibung und Anforderungen festgelegt, die in dem entsprechenden Vertrag zwischen dem Verfasser und dem Lieferanten genehmigt wurden. Die Verpflichtung des Lieferanten besteht darin, die IT-Services unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erbringen. Dabei sind die entsprechenden Prozessbeschreibungen und Branchenstandards zu beachten, die in der Branche anerkannt sind.
- (2) Der Lieferant hat die Freiheit, den Ort der Erbringung der IT-Services und die Verteilung seiner Arbeitszeit auszuwählen. Wenn jedoch die Bestellung des Verfassers ausdrücklich auf einen bestimmten Ort der Erfüllung hinweist oder der Verfasser aus geschäftlichen Gründen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Erbringung von Dienstleistungen an einem bestimmten Ort verlangt, ist der Lieferant verpflichtet, die Dienstleistung genau dort zu erbringen. Die Arbeitszeit des Lieferanten muss zwischen den Parteien abgestimmt sein. Wenn die IT-Services eine Hotline oder ähnliche Remote-Services umfassen, muss der Lieferant eine kontinuierliche und ausreichende Verfügbarkeit während der vereinbarten Servicezeiten sicherstellen, vorrangig entsprechend den Bedürfnissen des Verfassers (z. B. örtliche Arbeitszeiten, Arbeitstage und Feiertage).
- (3) Der Lieferant räumt dem Verfasser an den im Rahmen der Erbringung der IT-Services individuell erstellten Arbeitsergebnissen ein exklusives, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Von der Rechteinräumung ausgenommen sind vorbestehendes Know-how des Lieferanten sowie Standardsoftware, Open-Source-Software und Software von Drittanbietern, die gesonderten Lizenzbedingungen unterliegen. Der Lieferant versichert, dass er zur Einräumung der vorgenannten Rechte berechtigt ist und entsprechende Rechte auch von eingesetzten Dritten eingeholt hat.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem Verfasser und zur laufenden Bereitstellung von Informationen zum Status der erbrachten IT-Services. Der Lieferant hat dem Verfasser auch Zugang zu den erforderlichen Dokumenten und Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der IT-Services zu gewähren.

§ 9 Bedingungen für die Bereitstellung entwickelter Software, einschließlich Dokumentation

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die im Rahmen des Vertrags bereitgestellte Software lizenziert ist und über alle notwendigen Rechte zur Nutzung der Informationssysteme und Ausrüstung des Verfassers verfügt.
- (2) Der Lieferant stellt dem Verfasser vollständige Benutzerdokumentation und Lizenzschlüssel für jede gelieferte Software zur Verfügung. Wenn der Lieferant Software für den Verfasser entwickelt, verpflichtet er sich auch, den Quellcode der Software zur Verfügung zu stellen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Die Ergebnisse der Arbeiten in der Entwicklung und Anpassung der Software werden von dem Lieferanten installiert, integriert, konfiguriert und in betriebsbereitem Zustand an den Verfasser übergeben. Der Lieferant wird den Verfasser entsprechend instruieren und unterstützen, soweit dies für die Durchführung vereinbarter Tests und Probetriebes oder die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.
- (4) Der Lieferant stellt technischen Support, Aktualisierung und Modernisierung der bereitgestellten Software während der Vertragslaufzeit ohne zusätzliche Gebühren zur Verfügung, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vorgesehen, wobei die Vertragsbedingungen Vorrang haben.
- (5) Bevor der Lieferant wesentliche Änderungen an der Software vornimmt, die sich auf den Kunden auswirken könnten, muss der Lieferant den vom Kunden benannten Ansprechpartner drei (3) Monate im Voraus in Textform über die erforderlichen Informationen für die ununterbrochene vertragliche Nutzung der Computersoftware oder des Programms benachrichtigen und der Besteller bzw. Projektleiter muss dies bestätigen.

§ 10 Bedingungen für die Bereitstellung von Hardwareausrüstung, einschließlich Dokumentation

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Hardwareausrüstung allen technischen Anforderungen entspricht, der Verfasser in der zuvor vereinbarten Spezifikation angegeben hat.
- (2) Die Hardwareausrüstung muss neu und unbenutzt sein und keine Mängel aufweisen, sofern nichts Gegenteiliges in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Verfasser festgelegt ist. Der Verfasser wird die Hardwareausrüstung auf Defekte überprüfen, bevor sie gemäß § 377 HGB in Betrieb genommen wird. Der Lieferant gewährleistet die Möglichkeit des Austauschs oder der Reparatur der Ausrüstung im Rahmen der Gewährleistungs- und/oder Garantiezeit im Falle von Mängeln.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Verfasser für die gelieferte Hardware einen Garantieservice zu gewähren, wie in den Produktspezifikationen angegeben.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, die rechtzeitige Lieferung und Installation der Hardwareausrüstung gemäß den Anforderungen des Verfassers sicherzustellen. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Installation und Konfiguration der Ausrüstung für den Betrieb verantwortlich.
- (5) Der Lieferant stellt dem Verfasser alle erforderlichen Lizenzen und Dokumentationen für jedes gelieferte Hardwaregerät oder -ausrüstung sowie Informationen über die Lebensdauer jeder gelieferten Ausrüstung und die Möglichkeit der Aktualisierung ihrer Komponenten zur Verfügung.

§ 11 Open-Source-Software

- (1) Open-Source-Software (OSS) im Sinne dieser Verordnung bezieht sich auf Software, die von einem Lizenzgeber unter Lizenzen bereitgestellt wird, wie beispielsweise der "Berkeley Software Distribution License" (BSD), der "GNU General Public License" (GPL) und der "GNU Lesser General Public License" (LGPL), die unterschiedlichen Bedingungen und Rechte für die Verwendung von OSS festlegen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Verfasser Zugang und das Recht zur Nutzung von Open-Source-Software (OSS) im Rahmen dieser Software zu gewähren. Dies umfasst die Erlaubnis zur:
 - a) Kostenlosen Nutzung: der Verfasser hat das Recht, OSS für eigene Zwecke zu nutzen, ohne Lizenzgebühren zu zahlen.
 - b) Vervielfältigung: der Verfasser darf Kopien von OSS zur eigenen Nutzung oder zur Sicherung erstellen.
 - c) Änderung: der Verfasser hat das Recht, den Quellcode von OSS gemäß den eigenen Anforderungen zu ändern.
 - d) Verteilung: der Verfasser kann sowohl unveränderte als auch modifizierte Software, die im Rahmen dieser OSS-Lizenz bereitgestellt

Ergänzende Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen, Informationssicherheit und Cyberschutz (NIS2/ISO 27001) Stand März 2026

wird, verteilen.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich:
- a) Alle erforderlichen Informationen, einschließlich des Quellcodes von OSS und Kopien entsprechender Lizenzen, bereitzustellen, damit der Verfasser eine fundierte Entscheidung über die Verwendung von OSS im Rahmen der Software treffen kann.
 - b) Sicherzustellen, dass die Verwendung von OSS in der Software keine Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder anderen Rechten Dritter zur Folge hat.
 - c) dem Verfasser für jegliche Verluste oder Schäden freizustellen, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten zur Bereitstellung von OSS oder aus Verletzungen von Urheberrechten, Patenten oder anderen Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung von OSS resultieren.
- (4) Auf diese Weise werden die Bereitstellung und Verwendung von OSS durch Verpflichtungen und Rechte sowie die entsprechenden OSS-Lizenzen geregelt, um die Rechtmäßigkeit und Offenheit im Rahmen dieser Software sicherzustellen.

§ 12 Technische Wartung der Ausrüstung

- (1) Im Falle einer Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen für Hardwareausrüstung, einschließlich der entsprechenden Betriebssysteme, Betriebs- und Systemsoftware, verpflichtet sich der Lieferant, regelmäßige technische Wartung des Systems gemäß dem festgelegten Zeitplan oder auf Anfrage des Verfassers zu gewährleisten. Dies umfasst Inspektion, Diagnose und Behebung von Fehlfunktionen sowie die Vorbeugung potenzieller Probleme. Jegliche Änderungen oder Anpassungen am Wartungszeitplan bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
- (2) Der Lieferant stellt dem Verfasser eine telefonische und elektronische Unterstützung für Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung des Systems zur Verfügung. Die Unterstützung wird während der Geschäftszeiten gewährt und gegebenenfalls in Notfällen.

§ 13 Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Lieferant haftet für alle Verluste, der Verfasser infolge von Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen oder mangelhaften Lieferungen entstehen.
- (2) Der Verfasser hat das Recht, unabhängige Qualitäts- und Konformitätsprüfungen durchzuführen. Der Verfasser ist berechtigt, entsprechende Dokumentationen, einschließlich Prüf- und Korrekturberichte, zu verlangen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Sicherheitsanforderungen oder Meldepflichten gemäß NIS2 kann der Verfasser eine Vertragsstrafe verhängen, Leistungen aussetzen oder den Vertrag fristlos kündigen. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflichten entstehen.

§ 14 Die Vertragskündigungsbedingungen

- (1) Die vorzeitige Kündigung des Vertrags durch den Verfasser ist in den folgenden Fällen möglich:
- a) Wesentliche Verletzung der Vertragsbedingungen durch den Lieferanten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nichteinhaltung von Lieferfristen, mangelhafte Erbringung von Dienstleistungen, Nichteinhaltung vereinbarter Spezifikationen sowie anderer wesentlicher Verpflichtungen.
 - b) Nichteinhaltung von Regeln, Lizenzen oder Standards durch den Lieferanten, die für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen gelten, oder Verstoß gegen andere rechtliche Anforderungen.
 - c) Finanzielle Schwierigkeiten, Insolvenz, Liquidation oder Änderung in der Eigentums- oder Kontrollstruktur des Lieferanten, die sich auf seine Fähigkeit auswirken könnten, die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.
 - d) Unzureichende oder verzögerte Bereitstellung von Informationen, Dokumenten oder anderen erforderlichen Nachweisen, die sich auf die Erfüllung des Vertrags auswirken könnten.
 - e) Wenn der Lieferant nach Erhalt einer entsprechenden Benachrichtigung des Verfassers festgestellte Mängel oder Vertragsverstöße nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt.

- f) Wesentliche Änderungen in Gesetzen oder Regeln, die sich erheblich auf die Erfüllung des Vertrags auswirken könnten.
 - g) Das Auftreten von unvorhersehbaren Umständen höherer Gewalt, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.
- (2) Bei vorzeitiger Vertragskündigung ist der Verfasser von allen zusätzlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit, abgesehen von dem Recht auf Schadensersatz und Entschädigungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vertragsbedingungen. Die vorzeitige Vertragskündigung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung an den Lieferanten und tritt ab dem Tag des Erhalts einer solchen Benachrichtigung in Kraft.

§ 15 Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Der Verfasser behält sich das Recht vor, die Methode zur Beilegung von Streitigkeiten nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Abhängig von den Umständen und Vorlieben kann der Verfasser entweder das für seine Gerichtsbarkeit zuständige Gericht oder ein Schiedsgericht wählen, um die bestmögliche Lösung für mögliche Streitigkeiten sicherzustellen. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Verfassers. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

§ 16 Abschlussbestimmungen

- (1) Änderungen/Ergänzungen dieser IT-Ergänzungen bedürfen der Schriftform; zuständig ist der Zentraleinkauf. Absprachen mit anderen Stellen bedürfen zur Verbindlichkeit der förmlichen Bestätigung durch den Zentraleinkauf. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein oder ungültig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit möglich, den beabsichtigten Zweck der Vereinbarung erreicht.